

# STADT MEIßEN

GROSSE KREISSTADT

Ordnungsamt



Stadt Meißen • Markt 1 • 01662 Meißen

**Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herr Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden**

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr  
Di. 14.00 - 18.00 Uhr

Sitz: Markt 3

Tel.-Nr.: 03521 467 235

Fax-Nr.: 03521 467 289

Zuständig: Frau Zschoche

E-Mail: [kerstin.zschoche@stadt-meissen.de](mailto:kerstin.zschoche@stadt-meissen.de)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
32-5

Datum

08.07.2013

## Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013 in Meißen

Sehr geehrter Herr Schnabel,

Sie beantragten im Stadtgebiet Meißen Wahlwerbung im Rahmen der Bundestagswahl 2013.

Für die Anbringung von Wahlplakaten an Lichtmasten wird eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Diese erhalten Sie gebührenfrei mit diesem Schreiben.

Bitte beachten Sie die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen insbesondere hinsichtlich Ort und Menge der Lichtmastwerbung.

Die Wahlwerbung ist ab dem 22.07.2013 zulässig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Renner  
Leiter Ordnungsamt

Telefon:  
Zentrale  
(0 35 21) 4 67- 0

Bankverbindung Sparkasse Meißen:  
BLZ: 850 550 00 Konto-Nr.: 3 100 010 000  
IBAN: DE37850550003100010000  
BIC: SOLADES1MEI

Sprechzeiten Bürgerbüro:  
Mo 9.00 - 12.00 Di 9.00 - 18.00  
Do 9.00 - 18.00 Fr 9.00 - 12.00  
Sa 9.00 - 12.00 Mi geschlossen

Stadt Meißen  
 Ordnungsamt  
 Straßenverkehrsbehörde  
 Markt 1  
 01662 Meißen

Ort, Datum  
**Meißen, 08.07.2013**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Frau Zschoche 109**

Telefon Telefax  
**03521-467235 03521-467289**

e-Mail  
**Kerstin.Zschoche@stadt-meissen.de**

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2013T00359 / 110.31**

**Piratenpartei Deutschland  
 Landesverband Sachsen  
 Herr Philipp Schnabel  
 Kamenzer Straße 13/15**

**01099 Dresden**

**Vollzug des Sächs. Str. G  
 Sondernutzungserlaubnis**

Zum Antrag vom  
**31.05.2013**

**Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:**

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

**Meißen, Stadtgebiet , G**

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Umleitung

**außer "Historische Altstadt"**

Ausmaß

**100 Plakate zur Bundestagswahl 2013; max. Größe DIN A 1**

Dauer der Maßnahme (von - bis)

**22.07.2013 : Uhr - 25.09.2013 : Uhr**

Bauleiter / Telefon

/

**1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüstes  | <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial    | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens   |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes    | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers | <input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund |
| <input type="checkbox"/> Anbringung von Warenautomaten | <input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges     | <input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung                  |
| <input type="checkbox"/> Werbeaufsteller               | <input type="checkbox"/> Warenpräsentation           | <input type="checkbox"/> Freisitze                                |

Auflagen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

**- siehe Anlage auf der Rückseite  
 Die Plakate hängen in Sandwichaufhängung.  
 Bei Überschreiten der festgelegten Anzahl oder Dauer wird dies in Rechnung gestellt.  
 Die anfallenden Gebühren werden auf Grund des parteilichen Zweckes nicht erhoben.**

**2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:**

Gebühr EUR	Verwaltungsgebühr EUR	Auslagen EUR	Gesamtbetrag EUR
<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. dem Gebührentarif (GebTSt) in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl
<b>Sparkasse Meißen</b>	<b>3 100 010 000</b>	<b>85055000</b>

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Verteiler: Antragsteller  
 Polizei  
 Baustraßen  
 Ordnungsdienst  
 Akte

im Auftrag  
 Zschoche



Unterschrift

# Anlage zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Hindernisse)

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2013T00359 / 110.31

## Auflagen

- Das Plakatieren (Plakatgröße max. DIN A 1) im Altstadtgebiet (s. Anlage), im Bereich der Elbtalbrücke und der Altstadtbrücke (dazu zählt auch das Brückengeländer) und an Straßenbäumen ist nicht statthaft.
- An Straßenbeleuchtungskörpern, an welchen fest installierte Werbeausleger angebracht sind (B 101- Rosa-Luxemburg-Straße / Goethestraße und S 82 Dresdner Straße) ist das Plakatieren ebenfalls nicht erlaubt.
- Das Anbringen von Plakaten in Kreuzungsbereichen (z.B. an Sicherheitsgeländern) und an Verkehrszeichen und -einrichtungen ist untersagt! Von Kreuzungen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Für Verkehrsteilnehmer darf keine Sichtbehinderung entstehen.
- Beim Anbringen der Plakate ist darauf zu achten, dass das lichte Maß von 2,25 m über den Gehwegen bis Unterkante Plakate nicht unterschritten wird. Der seitliche Abstand von der Fahrbahn muss mind. 0,30 m betragen.
- Um eine Beschädigung der Straßenbeleuchtungskörper zu vermeiden, hat die Befestigung der Plakate mit plastikummanteltem Draht oder Kabelbindern so zu erfolgen, dass insbesondere in Verbindung mit Witterungseinflüssen eine Gefährdung durch Herunterfallen oder Umherflattern ausgeschlossen ist. Defekte Plakate sind zu erneuern oder zu beseitigen.
- Der Inhalt der Plakate darf der allgemein anerkannten öffentlichen Ordnung sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen.
- Für Schäden, welche durch das Anbringen der Plakate entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Dasselbe gilt für Beschädigung oder Verlust der Plakate.
- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet alle Plakate mit den beigelegten Sichtaufklebern im unteren rechten Rand zu kennzeichnen. Bei "Sandwichaufhängung" 1 Standort = 2 Plakate. Bei fehlen eines Aufklebers wird sofort der gesamte Standort durch den Bauhof entfernt.
- Die Plakate (inklusive der Halterung) sind am Tag nach der Geltungsdauer bis 10.00 Uhr aus dem Stadtgebiet zu entfernen.
- Für die Auflagen wird die sofortige Vollziehung / Ersatzvornahme angeordnet. Werden die Plakate, trotz Aufforderung durch die Stadtverwaltung, innerhalb von 2 Tagen nicht entfernt, werden diese durch den Bauhof der Stadt Meißen für den Erlaubnisnehmer kostenpflichtig entfernt (0,55 € / km Fahrweg + 9,67 € / h KfZ-Kosten + 28,55 € / h Personalkosten).